

An den Landrat

---

Glarus, 12. Februar 2019

## **Interpellation SP-Fraktion „Hohe Personalfuktuation bei den Sozialversicherungen Glarus“**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Die SP-Fraktion reichte mit Eingabe vom 8. November 2018 eine Interpellation betreffend die Personalsituation bei den Sozialversicherungen Glarus (SVGL) ein und stellte drei Fragen (s. Beilage). Die SVGL sind administrativ dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zugeordnet. Weil sich die dritte Frage der Interpellanten an die „anderen Departemente“ richtet, wurden diese eingeladen, sich zu äussern. Die Departemente Bildung und Kultur sowie Finanzen und Gesundheit erstatteten Rückmeldungen.

### **2. Zuständigkeiten**

Vorauszuschicken ist ein kurzer Überblick über die vorliegend zu beachtenden (Aufsichts-) Zuständigkeiten.

#### **2.1. Bundes- und kantonale Aufsicht**

Gemäss den Einführungsgesetzen zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (EG AHVG) und die Invalidenversicherung (EG IVG) stehen die Ausgleichskasse und die IV-Stelle Glarus unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnehmen. Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat (Art. 4 Abs. 2 EG AHVG und Art. 3 Abs. 2 EG IVG). Unter Wahrung der Aufsicht des Bundes verbleibt der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse Glarus insbesondere die Regelung der Organisation der IV-Stelle Glarus (Art. 4 EG IVG) bzw. der Ausgleichskasse (Art. 6 Abs. 1 Bst. a EG AHVG). Für den Bereich IV, bei dem es sich nicht um eine übertragene Aufgabe handelt, bedeutet dies beispielsweise, dass die fachliche und finanzielle Aufsicht dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) obliegt, während die personellen und organisatorischen Fragen durch den Kanton zu beaufsichtigen sind (vgl. Soziale Sicherheit [CHSS], Nr. 5/2000, S. 236 ff., 242).

#### **2.2. Aufsichtskommission**

Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden jeweils für ein Jahr durch den Regierungsrat gewählt (Art. 5 Abs. 1 EG AHVG). Der Aufsichtskommission gehören eine Präsidentin oder

ein Präsident sowie vier bis sechs weitere, ebenfalls vom Regierungsrat gewählte Mitglieder an. Der Regierungsrat ist in der Aufsichtskommission mit einem Mitglied vertreten. Die Mehrheit der Aufsichtskommission verfügt insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Versicherung, Sozialversicherung, Finanzen und Recht. Die Aufsichtskommission kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

Die SVGL erstatten der Aufsichtskommission quartalsweise Bericht zu ihrer Geschäftstätigkeit und unterbreiten weitere ordentliche Rapporte, unter anderem auch zu personellen Fragestellungen. Dazu gehört auch der Personalwechsel. Es besteht ausserdem ein risikoorientiertes internes Kontrollsystem, das auf dem Qualitätsmanagementsystem der SVGL gegründet.

### **2.3. Oberaufsicht**

Dem Regierungsrat kommt die Oberaufsicht zu. Die Oberaufsicht beinhaltet weder seine Genehmigung noch ein „Mitführen“ der SVGL; Oberaufsicht bedeutet Einsicht in die Geschäfts- und Revisionsberichte der beaufsichtigten Anstalten und Eingreifen bei eklatanten Fehlern (Art. 72 AHVG; vgl. dazu Memorial der Landsgemeinde 2011, S. 80, Ziff. 4.1.4).

### **2.4. Administrative Zuweisung**

Nebstdem sind die SVGL als Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit dem Departement Volkswirtschaft und Inneres administrativ zugewiesen (Art. 25 Abs. 3 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG, und Anhang A2-5 Abs. 1 Bst. d Anhang 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV); eine Aufsichtszuständigkeit ist daraus nicht abzuleiten (vgl. Art. 4 EG AVHG).

## **3. Beantwortung**

*Zu Frage 1.* – Das unter Ziffer 2.2 erwähnte interne Kontrollsystem widerlegt entgegen der Fragestellung die Behauptung eines schlechten Personalklimas und einer hohen Fluktuation für das Jahr 2016. Namentlich förderte die Mitarbeitenden-Befragung 2016, an welcher 35 von 36 Mitarbeitenden teilnahmen, eine hohe Mitarbeitendenzufriedenheit zutage. Dieses Ergebnis wurde 2017 noch übertroffen. Es bestand deshalb kein Anlass für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten, geschweige denn für ein solches der Oberaufsicht.

*Zu Frage 2.* – Im Folgenden werden die jährlich ausgewiesenen Personalveränderungen bei den SVGL aufgezeigt. Es ist dabei zu beachten, dass sich aufgrund des verhältnismässig tiefen Personalbestands schon wenige Änderungen prozentual stark auswirken. Die Prozentzahlen sind entsprechend zu gewichten.

*Personalwechsel 2016:* 2 Personen (beide Ausgleichskasse [AK] / Familienausgleichskasse [FAK]), was bei einem Personalbestand von 36 Personen eine Fluktuationsrate von 5,5 Prozent ergibt. Begründet wurde der eine Wechsel mit dem Wohnort und der andere aufgrund eines Wechsels in den Pflegebereich.

*Personalwechsel 2017:* 3 Personen (1 AK / FAK; 1 IV-Stelle; 1 Rechtsdienst); Personalbestand: 38 Personen; Fluktuationsrate: 7,9 Prozent. Die Wechsel erfolgten wegen ungenügender Arbeitsleistung und wegen neuer beruflicher Ausrichtung nach dem Erwerb des Anwaltspatents.

*Personalwechsel 2018:* 4 Personen (1 AK / FAK; 3 IV-Stelle); Personalbestand: 39 Personen; Fluktuationsrate: 10,2 Prozent. Der Austritt bei der AK / FAK ist begründet durch die Karriere- / Lohnentwicklung nach Erlangung des Diploms Sozialversicherungsfach. Bei den Austritten der drei Angestellten der IV-Stelle war der eine wohnsitzbedingt, der andere bedingt durch

die Verlagerung des Lebensmittelpunktes in einen anderen Kanton und der dritte ist Folge einer Reorganisation der IV-Stelle.

Die Kündigungen durch die Arbeitnehmenden ergeben für die SVGL folgende Fluktuationsraten: 5,5 Prozent (2016), 2,6 Prozent (2017) und 8,1 Prozent (2018). Bei der IV-Stelle war nur 2018 eine Kündigung entgegenzunehmen. Zum Vergleich: Die kantonale Verwaltung weist für 2015–2017 Fluktuationswerte zwischen 4,1 und 7,2 Prozent aus. Werte zwischen 8 und 12 Prozent gelten als gesunder Austausch und tragen zu einer gesunden internen Entwicklung bei. Die durchschnittliche Verweildauer der Mitarbeitenden bei den SVGL beträgt per Ende 2018 sowohl bei der AK / FAK als auch bei der IV-Stelle mehr als sieben Jahre. Dies ist überdurchschnittlich. Selbst bei der kantonalen Verwaltung liegt das durchschnittliche Dienstalter mit rund zehn Jahren nur wenig höher.

Weil die SVGL vor allem als eine von 26 dezentralen Vollzugstellen des Bundes tätig sind und damit dieselben Aufgaben wie andere Sozialversicherungseinrichtungen erfüllen, sind sie – insbesondere was Sozialversicherungsfachleute anbelangt – einem direkten Konkurrenzvergleich (Lohn) ausgesetzt. Dies erklärt die leicht höheren Fluktuationsraten und die kürzere Verweildauer im Vergleich zur kantonalen Verwaltung. Sämtliche ausgewiesenen Werte sind jedoch ansprechend und belegen, dass die Personalwechsel bei der SVGL weder zahlreich sind, noch eine hohe Fluktuation festzustellen ist.

*Zu Frage 3.* – Der primäre Fokus der SVGL liegt bei den Versicherten, Arbeitgebenden, Partnerorganisationen und Institutionen, Ärzten und Gutachterstellen, Behörden usw. Nebstdem bestehen Schnittstellen mit dem Departement Volkswirtschaft und Inneres, dem die SVGL administrativ zugewiesen sind, als auch mit anderen Departementen. Gute und konstruktive Zusammenarbeit beruht stets auf Gegenseitigkeit.

Die anderen Departemente vermeldeten teils Schwierigkeiten im Kontakt mit der *Berufsberatung der IV-Stelle* und berichteten über eine harzige Zusammenarbeit. Die Kommunikation erfolge zum Teil ungeschickt. Unter der neuen Leitung seien jedoch grosse Anstrengungen zur Verbesserung der Abläufe sichtbar geworden. Eine weitere Verbesserung der Professionalität insbesondere der IV-Berufsberatung sei zu begrüssen. Die seit dem Führungswechsel eingeschlagene Entwicklung sei unbedingt fortzusetzen. Personelle Wechsel könnten vor diesem Hintergrund auch als unausweichliche Folge einer positiven Entwicklung der Qualität der IV-Stelle interpretiert werden.

Die Kaderseminare würden von den Vorgesetzten der SVGL regelmässig und sehr aktiv besucht. Berührungspunkte mit der *IV-Stelle* gibt es auch wegen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, die schwer erkrankten und für die ein IV-Antrag gestellt werde. Teils falle der positive Bescheid innert ordentlicher Frist (2 Jahre); als Arbeitgeber werde man auch zeitgerecht informiert. In zwei Fällen habe es aber länger gedauert, bis der ablehnende Bescheid erfolgt sei. Dies sei unbefriedigend, ohne den Einfluss der IV-Stelle auf die Verzögerung beurteilen zu können. Die Zusammenarbeit mit der *Beitragsabteilung* verlaufe reibungslos. Anfragen und Fälle werden kompetent und zeitgerecht abgewickelt. Systemisch bedingte Änderungen bei den SVGL führten dazu, dass die Abläufe nicht mehr gleich einfach wie zuvor seien, was nichts mit den Mitarbeitenden und ihrem Verhalten zu tun hat. Bei der Schnittstelle Prämienverbilligung (IPV) scheint Optimierungspotenzial in Bezug auf die terminliche Abstimmung der Prozesse zu bestehen.

Über die Fragestellung hinaus, welche (nur) danach fragte, wie „andere Departemente“ die Zusammenarbeit mit den SVGL beurteilen, traf das Departement Volkswirtschaft und Inneres intern weitere Abklärungen. Auch hier bestehen Schnittstellen. Generell kann gesagt werden, dass ein partnerschaftliches und reibungsloses Teamwork besteht. Die Wege seien kurz und direkt. Der Draht zur und die Kommunikation mit der Leiterin der SVGL wird als sehr positiv

beurteilt. Die IV-Integrationsberater seien sehr engagiert und würden täglich ihr Bestes geben. Die hohen Fallzahlen machten die Belastung für die wenigen Angestellten bei der Integrationsstelle spürbar. Die Rentenprüfung nehme sehr viel Zeit in Anspruch. Vorleistungen endeten und Versicherte würden ausgesteuert bevor ein IV-Vorbescheid vorliege. Die finanziellen Folgen belasteten die Versicherten und erschwerten den Beratungsprozess. Man würde sich eine bessere Qualität der IV-Daten für das Reporting im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) wünschen. Zwischenzeitlich habe man gewisse IV-Entscheide auch nicht mehr unaufgefordert zugestellt erhalten. Ansonsten sei die Zusammenarbeit mit den SVGL grundsätzlich gut. Die Kooperation und vor allem der Informationsaustausch mit der *Abteilung EL* sei unkompliziert und gut. Pragmatische Lösungen seien möglich. Auf Nachfrage erhalte man kompetente Antworten und auf Hinweise werde eingegangen. Der Informationsaustausch mit der *Abteilung Renten / Leistungen* funktioniere ebenfalls gut. Anfragen zum Bezug von IV-Renten und Hilflosenentschädigung würden innert Tagesfrist beantwortet. Die Zusammenarbeit mit der *beruflichen Integrationsstelle* lasse erkennen, dass die verschiedenen Fachpersonen unterschiedliche Haltungen vertreten und Prozesse unterschiedlich handhaben würden. Der Datenaustausch mit der *IV-Stelle* sei anspruchsvoll. Schweigepflichtentbindungen und Vollmachten hätten deren Bedürfnissen angepasst werden müssen. Problematisch sei die Verfahrensdauer bei der *Rentenprüfung*. Rentenanträge würden zu lange nicht bearbeitet (Überlastung?). Informationen würden spärlich fliessen. Trotz Nachfrage werde das Nötige auch in scheinbar klaren Fällen nicht immer umgehend an die Hand genommen. Einzelne Gesuche seien seit Jahren hängig, in andern Fällen sei die IV wiederum sehr präsent. Bei der Fallführung seien grosse personelle Unterschiede festzustellen.

Die Rückmeldungen zeigen, dass auf operativer Ebene gewisse Herausforderungen bestehen. Sie scheinen lokalisier- bzw. gar personalisierbar und werden die Aufsichtskommission im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages veranlassen, namentlich die Verfahrensdauern bei Rentenprüfungen näher zu prüfen. Dies unter Berücksichtigung der besonderen Ausgestaltung dieses für das ganze soziale Netz sehr zentralen Verfahrens. Nebstdem wird die Aufsichtskommission auch den folgenden Aufgaben- und Zusammenarbeitsbereichen der SVGL mit der kantonalen Verwaltung ihre Aufmerksamkeit zu widmen haben:

- Integrationsberatung IV: Arbeitsweise der einzelnen Mitarbeitenden, Belastung
- Schnittstelle EL/IPV
- IIZ-Reporting (Qualität der Statistikdaten)

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Andrea Bettiga*, Landammann  
*Hansjörg Dürst*, Ratsschreiber

Beilage:

- Interpellation